OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700361/2/Sr/BR

Datum:
Linz, 8. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des S T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Dezember 2017, GZ: Sich96-486-2017, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Dezember 2017, GZ: Sich96-486-2017, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 3. November 2017, GZ: Sich96-486-2017, gemäß § 49 Abs 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

2. In seiner rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, er habe sich von 25. Oktober 2017 bis 9. November 2017 auf Urlaub befunden. Aufgrund dieser Ortsabwesenheit habe er von der Hinterlegung der Strafverfügung erst am 10. November Kenntnis erlangen können. Schließlich habe er die Strafverfügung am 11. November 2017 bei der Post abgeholt, weshalb die Zustellung mit 8. November 2017 nicht korrekt sein könne und die Post für die Zustellung ein falsches Datum eingetragen habe. Infolge eines Krankenhausaufenthaltes vom 21. November 2017 bis 27. November 2017 sei es ihm zudem nicht möglich gewesen, fristgerecht einen Einspruch zu erheben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von keiner der Parteien beantragt und im angefochtenen Bescheid eine 500,- Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde.

4.2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. November 2017, GZ: Sich96-486-2017, wurde nach erfolglosem Zustellversuch vom 7. November 2017 beim Postamt L hinterlegt und ab 8. November 2017 zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde laut Rückschein in der Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Bf war von 25. Oktober 2017 bis 9. November 2017 auf Urlaub und nicht an der Abgabestelle anwesend. Die ggst

Strafverfügung wurde dem Bf am 8. November 2017 zugestellt. Der Bf übermittelte am 30. November 2017 per Mail einen Einspruch an die belangte Behörde.

II.

Die Feststellungen sind unstrittig aus dem Verwaltungsakt abzuleiten und es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung.

III.

1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann „[d]er Beschuldigte [...] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben“.

Im ggst Fall ist vor diesem Hintergrund zuvorderst festzustellen, wann die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. November 2017, GZ: Sich96-486-2017, begonnen bzw geendet hat.

§ 17 Abs 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs 2 ZustG). Hinterlegte Dokumente sind mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten (§ 17 Abs 3 ZustG). Nach Abs 3 Satz 3 leg cit gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

2. Dem im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis zufolge wurde die ggst Strafverfügung nach einem erfolglosen Zustellversuch hinterlegt und ab 8. November 2017 bei der Post zur Abholung bereitgehalten.

Die Zustellung selbst ist durch den Rückschein ausgewiesen. Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges. (vgl. VwGH 20. Februar 2014, 2013/07/0237 mwN). Der Bf brachte weder vor, dass eine Hinterlegung nicht stattgefunden hätte, noch dass Zustellmängel

vorliegen. Vielmehr geht er davon aus, dass die Ortsabwesenheit und die Abholung des hinterlegten Dokuments am 11. November 2017 der wirksamen Zustellung am 8. November 2017 entgegenstehen.

Mit der ordnungsgemäßen Zurücklassung der Hinterlegungsanzeige tritt die Rechtsfolge des § 17 Abs 3 ZustG ein. Die Strafverfügung gilt daher als am 8. November 2017 zugestellt und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist (siehe § 49 Abs 1 VStG) ist ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Sie endete demnach wie von der belangten Behörde zu Recht festgestellt, am 22. November 2017. Anderes würde nur dann gelten, wenn der Bf wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht „rechtzeitig“ vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können.

Der Bf brachte vor, er sei zwischen 25. Oktober 2017 und 9. November 2017 auf Urlaub und von der Abgabestelle abwesend gewesen. Schließt der Bf nun, dass aufgrund dieses Vorbringens von einer Zustellung erst nach seiner Rückkehr, also am 10. November 2017, oder mit Abholung des hinterlegten Dokuments, am 11. November 2017, auszugehen sei, verkennt er die Rechtslage.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt etwa vom 22. Dezember 2016, Ra 2016/16/0094, wird die durch den dritten Satz des § 17 Abs 3 ZustG normierte Zustellwirkung nicht durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

„Rechtzeitig“ im Sinne dieser Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung stand, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz entsprechenden Hinterlegung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäße angesehen werden (vgl. VwGH 9. Juli 1992, 91/16/0091; VwGH 9. November 2004, 2004/05/0078).

In anderen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes kam es insbesondere darauf an, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalles noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb (vgl. VwGH 18. März 2004, 2001/03/0284).

Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nahm noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr ein bzw. zwei Tage nach dem Beginn der Abholfrist (vgl. VwGH 15. Juli 1998, 97/13/0104; 19. April 2001, 99/06/0049), bei einer Behebung drei Tage nach der Hinterlegung (vgl.

VwGH 27. September 1999, 99/17/0303) oder einer noch verbleibenden Dauer von 10 Tagen (von zwei Wochen) für einen Einspruch gemäß § 49 VStG gegen eine Strafverfügung an (vgl. VwGH 18. März 2004, 2001/03/0284).

Der Bf brachte vor, am Donnerstag, 9. November 2017, an die Abgabestelle zurückgekehrt zu sein. Er konnte also an diesem Tag von der Zustellung Kenntnis erlangen. Ihm war daher eine Behebung des hinterlegten Dokuments am Freitag, 10. November 2017, möglich. Da es für einen Einspruch gegen eine Strafverfügung ausreicht, der Behörde mitzuteilen, dass Einspruch erhoben wird, ohne diesen zu begründen, reicht ein Verbleiben von 13 Tagen (10. bis 22. November 2017) unter Berücksichtigung der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus, sodass davon auszugehen ist, dass der Bf rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Die Zustellung der ggst Strafverfügung am 8. November 2017 war daher rechtswirksam, sodass mit diesem Tag auch die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zu laufen begann. Im vorliegenden Fall hätte der Bf daher spätestens am 22. November 2017 ein Einspruch erheben müssen.

Der Bf hat seinen Einspruch am 30. November 2017 per E-Mail übermittelt. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Einspruch daher verspätet gewesen und wurde von der belangten Behörde zu Recht zurückgewiesen.

3.1. Auch wenn man den Vorbringen des Bf folgen würde, dass er aufgrund seiner Ortsabwesenheit nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können, wäre die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam geworden (§ 17 Abs 3 ZustG). Da der Bf von 25. Oktober 2017 bis 9. November 2017 auf Urlaub war, wäre die Zustellung daher mit 10. November 2017 bewirkt worden. Diesfalls hätte der Einspruch spätestens am 24. November 2017 erhoben werden müssen, sodass der mittels E-Mail vom 30. November 2017 erhobene Einspruch ebenfalls zurückzuweisen gewesen wäre.

3.2. Der Bf brachte vor, die Fristüberschreitung für den Einspruch sei auch durch seinen Krankenhausaufenthalt vom 21. bis 27. November 2017 begründet. Indem der Bf eine krankheitsbedingte Verlängerung der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist gegen eine Strafverfügung gemäß § 49 VStG annimmt, verkennt er die Rechtslage, da eine solche Fristverlängerung keine gesetzliche Deckung findet.

In Betracht käme im gegenständlichen Fall nur ein Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Abs 1 AVG, wenn der Bf glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Der Antrag wäre nach Abs 2 leg cit binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses einzubringen gewesen. Da der Krankenhausaufenthalt des Bf am 27. November endete, ist die zweiwöchige Frist ohnedies bereits überschritten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider